F. Die Abtei Wadgassen
unter dem Einflusse deutscher Kleinstaaten und des Reiches.

So lange man die Herrschaft Wadgassen nur an sich betrachtet und ihre Entwickelung und Besitztumsverhältnisse, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit in derselben lediglich mit heutigen Zuständen vergleicht, mag man manches Absonderliche, Ungewohntes und Fremdartiges an ihr finden. Diese Vorstellung ändert sich aber und verallgemeinert sich dann, sobald man die Abtei mit ihrem Gebiete in einen größeren Staatenkreis eintreten läßt und als Teil eines Gesamtbildes betrachtet, das sich uns in dem vormaligen Kleinstaatenbilde der Saargegend und der angrenzenden Gebiete darstellt. Eine solche Zusammenstellung wird den Vorteil haben, daß wir daraus die Mächte und Faktoren kennen lernen, welche die Geschicke und Geschichte der Abtei, sowohl in günstiger als ungünstiger Weise, so wesentlich beeinflußt haben. Die Stellung der Abtei Wadgassen zu seinen Schirmherrn und zum Reiche kann erst richtig erkannt werden aus der Neben- und Unterordnung dieser Kleinstaaten unter sich und in ihrer Beziehung zur Reichsgewalt, welche durch die eigentümliche Reichsverfassung sehr beschränkt war und zwar zugunsten mächtiger Reichsfürsten, aber auch zum größten Nachteil kleinerer Herrschaften, welche von bedeutenderen Machthabern oft schwere Drangsale erdulden mußten, ohne vom Reiche ausreichende Hilfe erwarten zu können.

Wenn hier auch nur kurze Erläuterungen über die territoriale Entwickelung der benachbarten Kleinstaaten und kleinen Herrschaften gegeben werden können, so werden dieselben doch genügen, uns zu überzeugen, daß das Wesen und die Existenz dieser Kleinstaaten in den Rechtsverhältnissen des Mittelalters tief begründet waren und daß auch die Herrschaft Wadgassen, gleich vielen anderen, oft kleineren Herrschaften, zur Reichsfreiheit hätte gelangen müssen, wenn nicht die große Zersplitterung seines Gebietes und das Widerstreben des vermeintlichen Schirmherrn die Erreichung dieses Zieles unmöglich gemacht hätten. Durch ein kurzes Eingehen auf die Verfassung des alten Reiches wird sich das Verständnis zur Beurteilung dieser Verhältnisse noch besser erschließen.

Zur geschichtlichen Begründung dieser Darlegungen muß bis auf die fränkische Zeit zurückgegangen werden, wodurch sich dieser Abschnitt in allgemeiner Hinsicht an den Abschnitt A (Vorgeschichte) anschließt.

I. Die viel umstrittenen Grenzstaaten.

a. Lothringen.

Karl der Große, welcher das Frankenvolk zum mächtigsten in Europa machte, breitete seine Herrschaft aus nicht nur über das heutige Frankreich, sondern auch über einen großen Teil von Spanien und Italien, in Deutschland bis zur Oder und bis tief in Österreich hinein. Dieses große Ländergebiet teilten die Söhne Ludwigs des Frommen 11. August 843 im Vertrage zu Verdun in der Weise, daß Karl der Kahle Westfranken, das heutige Frankreich, Ludwig der Deutsche Ostfranken, Deutschland, erhielt; einen Länderstrich, einerseits von Rhone, Saone und Maaß, andererseits vom Rheine und den Alpen begrenzt (Mittelfranken), sowie Italien mit der Kaiserkrone bekam Lothar. Nach 12jähriger, schwacher Regierung teilte Lothar 855 sein Land, also Mittelfranken mit Italien, unter seine drei Söhne. Sein ältester Sohn, Ludwig II., erhielt Italien, der mittlere, Lothar II., den nördlichen Teil, welcher nach ihm Lothringen genannt wurde, und der jüngste, Karl, die Provence mit Lyon. Lothar II. starb 8. August 869. Nun wurde Lothringen der Zankapfel zwischen Frankreich und Deutschland, die es im Vertrage zu Mersen 9. August 870 etwa nach der Sprachgrenze teilten. Deutschland erhielt die Städte Basel, Straßburg, Metz, Trier, Aachen und Utrecht mit den dazwischenliegenden Ortschaften und Abteien und ihren Gebieten. Somit gehörte unsere Gegend seit 843 zu Mittelfranken, seit 855 zu Lothringen und kam 870 zu Deutschland. Obwohl geteilt, wurde Lothringen doch immer noch als ein Ganzes betrachtet und war fortgesetzt der Zankapfel des karolingischen Geschlechtes gewesen. Mehrmals zu Frankreich geschlagen, blieb es doch seit Heinrich I., dem Vogelsteller, dem Hauptteile nach ein deutsches Herzogtum. Otto I. gab es 953 seinem Bruder, dem Erzbischof Bruno von Köln, welcher 959 unter seiner Aufsicht besondere Herzöge von Oberlothringen oder Mosellanien und Niederlothringen oder Ripuarien einsetzte. Diese Einteilung blieb von da an, das Belehnungsrecht der beiden Herzogtümer ging später wieder an den deutschen Kaiser über. Unter Niederlothringen sind die Niederlande, Belgien und Holland zu verstehen, Oberlothringen aber ist das eigentliche (jedoch nicht nur das heutige deutsche) Lothringen, welches in früherer Zeit auch die Saargegend und das Kurfürstentum Trier umfaßte. Die Bistümer Lothringens (Metz, Toul, Verdun, Trier) bildeten schon zur Zeit seiner Teilung freie Herrschaften, welche direkt und unmittelbar nur vom deutschen Könige abhingen.

Die Bischöfe waren nämlich schon seit längerer Zeit nicht mehr bloße kirchliche Obere, sondern auch zugleich weltliche Beneficiarien geworden. Sobald die fränkischen Könige die christliche Religion angenommen, kam es in Gebrauch, den Kirchen und Klöstern große Schenkungen zu machen. Wie die Könige darauf bedacht waren, durch Beneficien die Zahl ihrer Getreuen und damit ihre Macht zu vermehren, übertrugen sie auch den Bischöfen solche Beneficien, wodurch die Könige das Ansehen der Religion zu dem ihrigen gewannen. In der Erhöhung der Bischöfe fand

Karl der Große ein Mittel, seine Macht im Innern gegen die weltlichen Großen zu begründen. Er verlieh den Bischöfen deshalb Grafenrechte in ihren bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Besitzungen. Mit der Zeit nun wurden die Bischöfe gleich den Herzögen und Grafen reichsunmittelbare Landesherrn in ihren Territorien. Die erwähnten Bistümer sowie die Grafschaft Saarbrücken waren kleine Staaten mit eigener Regierung, die sich vom Hauptlande, Lothringen, getrennt hatten.

Viele edle Häuser, besonders an der Saar, Blies und Mosel hatten ebenfalls durch Nachsicht der Kaiser bei den langen, unruhigen Zeiten sich vorzügliche Gerechtsame und Idemnität zu verschaffen gewußt.

Die Nachkommen des von Bruno eingesetzten Herzogs Friedrich von Oberlothringen starben 1033 aus, und der Kaiser verlieh hierauf das Herzogtum an den Herzog Gozelo von Niederlothringen, dann an dessen Sohn Gottfried den Bärtigen und nach dessen Absetzung 1046 einem Grafen im Elsenzgau (Elsaß), Albrecht, dem 1048 sein Bruder Gerhard folgte. Letzterer, durch Kaiser Heinrich III. zum Herzog von Lothringen erblich für sich und seine Familie eingesetzt, wird als der Stammvater der ganzen lothringischen Dynastie betrachtet. Der letzte unmittelbare Sprößling seines Geschlechtes, Karl II., starb 1431 und hinterließ eine Tochter, Isabella, die mit Renatus von Anjou, dem Titularkönig von Neapel vermählt war. Wiewohl ein Neffe Karls II., Anton, die weibliche Nachfolge streitig machte, verlieh doch der Kaiser Sigismund das Herzogtum an die Nachkommenschaft Isabellas. Anton wurde endlich zufriedengestellt, indem sein Sohn Friedrich die Tochter Isabellas und Anjou's, Jolantha, heiratete. Anjou (gest. 1480) überlebte noch seinen und Isabella's Sohn, den Herzog Johann II. (gest. 1470), auch dessen Sohn Nikolaus, mit welchem 1473 das Geschlecht Anjou erlosch. — Oberlothringen kam nun an die eigentliche Dynastie, an Renatus II., den Sohn Friedrichs, zurück, der darum als der Stifter des neuern lothringischen Geschlechtes angesehen wird. Unter ihm wurde das Land von Karl dem Kühnen von Burgund schrecklich verheert und Nancy 1475 erobert. Renatus mußte nach Lyon entfliehen, verband sich aber von dort aus mit den Schweizern, eroberte sein Land wieder und schlug 1477 Karl den Kühnen vor Nancy, wo derselbe blieb. Auf Renatus folgte sein ältester Sohn, Anton der Gute, 1508. Dieser suchte die Reformation auf die drei Bistümer einzuschränken und vernichtete bei Zabern das große Bauernheer, das vom Elsaß ins Land drang. Ihm folgte 1544 sein Sohn Franz I., der schon 1545 das Land seinem zweijährigen Sohne, Karl III. hinterließ. Während des letztern Minderjährigkeit riß Heinrich II. von Frankreich die Bistümer Metz, Toul und Verdun an sich. (1552). Der Sohn Karls III., Heinrich II., folgte dem Vater 1608. Derselbe vermählte seine Tochter Nicola mit seinem Neffen, der ihm 1624 in der Regierung als Karl IV. folgte. Unter diesem schwachen Fürsten wurde das Land von den Franzosen furchtbar heimgesucht. Weil Karl IV. den Herzog Geston von Orléans, den Bruder König Ludwig XIII., unterstützte, eroberte der Kardinal Richelieu 1634 Oberlothringen gab es zwar zurück, vertrieb aber 1642 den Herzog nochmals. Karl bekam sein Land durch den Pyrenäischen Frieden 1659 zurück, wurde 1669 wieder verjagt und starb 1675; Frankreich aber behielt das Land. Sein Sohn, Karl Heinrich, wurde, als aus einer vom Papst ungültig erklärten Ehe entsprossen, von

der Nachfolge ausgeschlossen; sein Neffe und Erbe, Karl V., wurde als kaiserlicher General durch seine Thaten gegen die Türken berühmt. Erst im Frieden zu Ryswik 1697 erhielt Karls V. ältester Sohn, Leopold Joseph, das Land wieder zurück; doch mußte er die Festungswerke von Nancy und Bitsch schleifen und andere drückende Bedingungen eingehen. Ihn beerbte 1729 sein Sohn Franz Stephan IV., dessen Mutter Charlotte von Orléans, die Bevölkerung als Vormünderin hart bedrückte. Im polnischen Erbfolgekrieg nahm Frankreich 1733 das Land nochmals in Beschlag und behielt es mit dem Herzogtum Bar, doch mit Ausnahme der Grafschaft Falkenstein, zufolge des Wiener Friedens von 1735 einstweilen für den König Stanislaus von Polen, der seine Regierung 1737 antrat. Franz Stephan aber, der sich mit der Erzherzogin Maria Theresia vermählte, erhielt zur Entschädigung das Großherzogtum Toscana, wurde 1745 römischer Kaiser und ist der Ahnherr des jetzt in Österreich regierenden Kaiserhauses. Nach Stanislaus' Tode, 22. Februar 1766, wurde Oberlothringen Frankreich einverleibt. Doch war den Großen Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen (und Kreistagen) vorbehalten, welches Verhältnis erst der Friede zu Luneville 1801 aufhob. Im Frankfurter Frieden 1871 wurde Deutsch-Lothringen mit Metz wieder an Deutschland abgetreten."

b. Die deutsch-französische Grenze im Jahre 1792.

Das französisch-lothringische Grenzgebiet 1792 (gegen Deutschland) beschreibt Dr. Krohn in folgender Weise: „Die Grenze verließ nördlich von Apach die Mosel, sprang westlich von Oeft nach Norden bis Oberleuken, wo der Bach das Dorf in einen trierischen und lothringischen Teil schied, — Oeft und Hellendorf waren französisch, — wandte sich dann um die Gemarkung von Weiten nach Südosten und erreichte oberhalb Saarhölzbach das linke Saarufer. Von da bildete die Saar die Grenze bis Fremersdorf, umschloß auf der rechten Saarseite Beckingen, Fickingen, ferner Hausstadt (mit Honzerath und Wilscheiderhof, Merchingen, Erbringen, Hargarten, Reimsbach und Geisweilerhof), dann Pachten, Dillingen, Roden, Fraulautern, Hülzweiler, Ensdorf, Griesborn, und erreichte bei Bous das zu Saarbrücken gehörige Gebiet von Wadgassen. Die einzige französische Exclave auf der rechten Seite war die Meierei Castel (mit Buweiler, Rathen, Costenbach). Das Amt Wadgassen auf der linken Saarseite und die Baronie Überherrn waren französisch, die heutige Grenze des Kreises Saarbrücken bildete die damalige Grenze der Grafschaft und des deutschen Reiches gegen Frankreich bis an die Saar, von da bis Saargemünd war die Saar die Grenzscheide. Französische Exclaven auf der linken Saarseite gab es außer den Anteilen an Beuren und Kirf nicht; deutsche: 1. Das zu Luxemburg gehörige Mandern, 2.) die kleinen Kriechingenschen Orte, 3. Hundlingen, Lixingen, Ruhlingen. Das Ziel, welches die französische Regierung in Beziehung auf die Grenzregulierung beständig im Auge gehabt hatte, war im wesentlichen erreicht. Wir führen noch einmal der Zeitfolge nach die Verträge auf:

1. der Vertrag vom 15. Febr. 1766 mit Nassau-Saarbrücken: Frankreich erwirbt Ensweiler im Saarwerdischen, Wadgassen und die Dörfer

im Warndtwalde gegen Püttlingen und andere Orte; ergänzt durch den von 1770: es tauscht Carlingen ein gegen Emmersweiler;

2. der Vertrag mit Maria Theresia als Beherrscherin der österreichischen Niederlande vom 16. Mai 1769: Die Grenze gegen Luxemburg wird durch beiderseitige Abtretungen geregelt;
3. der Vertrag mit Trier vom 1. Juli 1778 im Betreff des Saargaues, welcher die Gemeinschaft aufhebt und die Saar zur Grenze zwischen Frankreich (Lothringen) und Deutschland (Trier) macht;
4. der Vertrag mit von der Leyen vom 27. Sept. 1781;
5. die Verträge vom 3. April 1783 und vom 15. November 1786 mit Zweibrücken: Frankreich tritt ab das Haut- und Bas-Office Schaumburg (Tholey).

Frankreich hatte zuerst 1552 die drei lothringischen Bistümer gewonnen und dann das Herzogtum (Lothringen) immer mehr eingeschränkt. In der Reunionszeit incorporierte es Lothringen, Zweibrücken, Saarbrücken und einen großen Teil des übrigen Grenzgebietes. Da faßte Ludwig XIV. mit seinem großen Festungsbaumeister Vauban den Plan, an der Saar ein Bollwerk zu errichten und so die geraubten Besitzungen zu sichern — Sarre-Louis sollte sein Name sein. Am 8. Januar 1680 prüfte Vauban von Wallerfangen aus sorgfältig das Terrain und leitete die ersten Arbeiten. Der Grund und Boden gehörte zum Territorium der Abei Wadgassen, in welchem an der betreffenden Stelle auch die Abtei Fraulautern und verschiedene Bürger von Wallerfangen einige Grundstücke besaßen. 6000 Arbeiter waren schon im ersten Jahre thätig, drei Regimenter zog man zum Bauen heran, aus deren Lagern drei Dörfer entstanden: Pikard bewahrt noch heute den Namen des Regiments Picard, das Regiment Beauvoisy lagerte in Beaumarais, Dauphin-Infanterie zu Bourg-Dauphin oder Neuforweiler. Die Bürger von Wallerfangen wurden genötigt, nach Saarlouis überzusiedeln, große Vorrechte den Ansiedlern bewilligt. 1683 (7. Juli) kam König Ludwig XIV. selbst mit großem Gefolge dorthin, um in eigener Person die neuen Festungswerke in Augenschein zu nehmen. Die Stadt sollte zugleich den Hauptort der „Saarprovinz" bilden, der Obergerichtshof, Siége Présidial, umfaßte nicht bloß die Baillage d'Allemagne, sondern auch einen großen Teil der Reunionen, z. B. Zweibrücken und ganz Nassau-Saarbrücken; andere Behörden wurden dort angesiedelt, doch währte diese glänzende Periode für Saarlouis nicht lange. Der Ryswicker Friede zwang Ludwig XIV. den größten Teil der Reunionen herauszugeben. Saarlouis behielt er, aber nur mit einer halben französischen Meile im Umkreise.

Die Stadt ging selbstverständlich trotz aller Gegenanstrengungen der Regierung sehr zurück. Die Werke der Festung, die gegen 10 Stunden von der Grenze des sonstigen französischen Gebiets entfernt lag, wurden mit um so größerem Eifer in Stand gesetzt und konnten 1705 dem Angriffe Marlborough Trotz bieten. Frankreich hatte längst die halbe Meile der Banlieue überschritten und die in der Nähe befindlichen Orte occupiert: Fraulautern, Roden, Ensdorf, Lisdorf, Picard, Beaumarais, Wallerfangen gehörten ganz dazu; Lothringen wurde am 21. Januar 1718 genötigt, dies Verhältnis anzuerkennen. Als nachher das Herzogtum selbst an Frankreich fiel, hob sich die Stadt einigermaßen wieder."

c. Kleine Herrschaften des lothringischen Verbandes.

Zum lothringischen Verbande gehörten auch die nachgenannten Herrschaften, die in der Geschichte Wadgassens oft erwähnt werden:

1. Die Komturei Beckingen des deutschen Ordens:

1292 hat er hier (Beckingen) Besitzungen, 1344 wird das Ordenshaus erwähnt. Die Komturei war Hochgerichtsherr in Rissenthal und besaß namentlich im Haustadter Thale viele Güter. 1753 wurde das Schloß neu hergestellt, der Landkomtur von Trier, der in der letzten Zeit zumeist auch Komtur von Trier, Beckingen und Saarbrücken war, residierte hier im Sommer.

2. Dillingen

war schon frühe im Besitz der lothringischen Vasallen von Siersberg — die Siersburg soll 1085 von Siegbert von Saarbrücken erbaut sein —; 1402 benannte sich ein Zweig dieser Familie nach Dillingen, im 16. Jahrhundert erbten es die Braubach. Das Eisen- und Stahlwerk errichtete schon 1685 eine französische Familie. Fürst Ludwig von Saarbrücken kaufte Dillingen am 22. Januar 1789 zum Preise von 225000 Frcs. für seine zweite Gemahlin, Kath. Kest, Gräfin von Ottweiler, für welche Ludwig XVI. die Herrschaft im April 1789 zu einem Herzogtum erhob.

3. Fremersdorf.

Saarbrücken überließ die Besitzung 1555 an Kerpen und trat 1581 die Landeshoheit an Lothringen ab. Später waren die Eigentümer: Braubach, Beaupré, Oberhausen; 1737 bekam der französische Oberst de Galhau durch Heirat einen Teil, später 1760 das ganze.

Fremersdorf wurde am 28. Februar 1661 von Lothringen an Frankreich abgetreten, wobei es auch 1697 verblieb und seitdem dem Baillage von Saarlouis unterstellt war.

4. Baronie Überherrn.

Dazu gehörte Überherrn, der Linselerhof, Friedrichweiler mit dem darin aufgegangenen Unterbrunner Hofe (Judelbronn), Wilhelmsbrunn, Diesen und ein Teil von Spittel (l'Hopital). Ludwig XV. hatte diese 1766 von Saarbrücken abgetretenen Orte aus Dankbarkeit gegen seinen Leibarzt Richard diesem geschenkt und sie 1767 zu einer Baronie erhoben. Sie bildete ein eigenes Amt; das von Richard 1770 erbaute Schloß zu Überherrn wurde in der Revolutionszeit niedergerissen.

5. Grafschaft Forbach.

1241—1436 waren die Herren von Rixingen Forbach mit der Herrschaft belehnt, später kam sie an verschiedene Familien. 1717 wurde sie für den schwedischen Statthalter von Zweibrücken, Henning von Strahlenheim zur Grafschaft erhoben. In dessen Patente vom 13. August 1717 werden als dazugehörig aufgeführt 17 Ortschaften. 1636 war das Schloß auf dem Schloßberge zerstört. Graf Strahlenheim erbaute ein neues Schloß in der Stadt. Indessen gewannen die Erben der früheren Besitzer

1736 einen Prozeß gegen dessen Familie und damit den größten Teil der Herrschaft; 1756 kaufte der Herzog von Zweibrücken dieselbe zum Preise von 360000 Frcs. für seine Gemahlin, die ehemalige Schauspielerin Anne Marie Camasse, welche 1757 zur Gräfin von Forbach erhoben wurde und nach dem Tode ihres Gemahls 1775 bis zum Neujahrstage 1793 in Forbach lebte.

6. Grafschaft Püttlingen.

Sie war im 12. Jahrhundert Lehn von Metz, später von Lothringen, gehörte zuerst den Grafen von Blieskastel, dann Salm, den Wild- und Rheingrafen und kam 1786 an Löwenstein. Philipp I. von Saarbrücken besaß 1409 einen Teil der Burg und Stadt Püttlingen.

Zum Unterschiede von Püttlingen-Kriechingen bei Völklingen heißt dieses Hessenpüttlingen. Es gehörten dazu 21 Ortschaften (siehe Dr. Krohn S. 46). Innerhalb dieser Grafschaft liegt St. Johannes-Rohrbach, welches die Abtei Wadgassen mit den Grafen von Püttlingen gemeinschaftlich besaß; daneben besaß die Abtei in dieser Grafschaft größere Güter, Höfe, Patronats- und Zehntanteile, insbesondere auch in der Stadt Püttlingen selbst, worüber die Transaction vom Jahre 1680 näheren Aufschluß gibt.

d. Das Elsaß.

Das Elsaß wurde 843 ein Bestandteil des Lothar'schen Reiches, auch im Frieden von Mersen 870 blieb dasselbe beim deutschen Reiche, wurde 925 mit Schwaben vereinigt und bildete zur Zeit der Hohenstaufen das Herzogtum Alamannien. Die Macht der schwäbischen Herzöge war eine beschränkte; nach und nach bildete sich eine staatsrechtliche Vielgestaltigkeit. Zuerst trat die geistliche Gewalt hervor; der Bischof von Straßburg wurde bald einer der Mächtigsten des Reiches. Die Hohenstaufen, namentlich Friedrich Barbarossa von seiner Residenz Hagenau aus, förderten das Aufblühen der Städte, und an Reichsstädten war im Elsaß kein Mangel. Hagenau wurde 1164 durch Fr. Rotbart zur freien Reichsstadt erhoben. Straßburg wurde so mächtig, daß es gegenüber seinem Bischof die Unabhängigkeit erlangte, welcher dann seine rechts- und linksrheinischen Lande von Zabern aus regierte. Die bedeutendsten Reichsstädte bildeten später den 10 Städtebund, worüber zuerst der Pfalzgraf vom Rhein, dann ein vom Kaiser ernannter Landvogt, der in Hagenau residierte, die Landvogtei ausübte. — Die Landgrafschaft Niederelsaß wurde in dem Hause der Grafen von Wert (Wörth) erblich, gelangte nach dem Aussterben 1344 an die Grafen von Öttingen und wurde 1362 an Johann von Lichtenberg, Bischof von Straßburg, verkauft. Im Sundgau entstand die in der habsburgischen Familie erbliche Landgrafschaft Oberelsaß. Diese Vielgestaltigkeit verblieb besonders im Niederelsaß, bis zum Westfälischen Frieden 1648, welcher das Elsaß an die Franzosen auslieferte. In demselben nämlich trat Erzherzog Ferdinand Karl, der letzte habsburgische Besitzer des Oberelsaß, gegen eine Entschädigung von 3 Millionen Livres die Landgrafschaft Oberelsaß nebst dem Sundgau und die Landvogtei über die 10 Reichsstädte an Frankreich ab. Nur was der mächtige Bischof von Straßburg und das Kapitel, einige andere Reichsstände, wie

die Herzöge von Württemberg und die Grafen von Hanau Lichtenberg und von Leiningen und Salm, sowie die aus 47 Familien bestehende Reichsritterschaft besaßen, ebenso die Reichsstädte selbst blieben noch beim Reiche. Doch die 1680 errichtete berüchtigte Reunionskammer zu Breisach sorgte dafür, daß auch auf diese Gebiete Frankreich Rechtsansprüche hatte, und nach Straßburgs Wegnahme 1681 war bis auf einzelne kleine Territorien das ganze Elsaß unter französischer Oberhoheit vereinigt. Den Rest occupierte Frankreich 1793 durch Beschluß der Nationalversammlung. Die Schwäche des deutschen Reiches brachte es dazu, daß dieses die Eroberungen Frankreichs in den Friedensschlüssen von Ryswick 1697 und Luneville 1801 sanktionierte." Das Elsaß und Oberlothringen waren deutsche Provinzen, die aber bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Frankreich aufgesogen worden waren.

II. Die Herrschaften und Kleinstaaten der deutschen Seite.

a. Gesamteindruck.

Wenden wir uns der deutschen Seite zu, d. h. jenen Ländern, welche bis 1795 noch deutsch geblieben sind, so treffen wir auf unsere engere Heimat die Saargegend, von der Dr. Krohn folgendes interessante Bild entwirft:

„Die historischen Karten von Südwestdeutschland, wie sie uns Kiepert und Menke für die Zeit vor der französischen Revolution gegeben haben, offenbaren uns mit einem Blick die Schwäche unseres Vaterlandes; ein noch verworreneres Bild tritt uns entgegen; wenn wir uns die Karte der Saargegend für diese Zeit vergegenwärtigen. Gerade die äußerste Westgrenze unseres Landes lag offen jedem Angriffe des feindlichen Nachbars ausgesetzt. Kein größeres, waffentüchtiges Land befand sich hier, nur kleine Gebiete mit den verwickeltsten Rechtsverhältnissen. Es fehlt nicht an einem Reichsdorfe, an reichsritterschaftlichen Territorien, an Zwei- und Vierherrschaften, wir hören von $^4/_9$ und $^5/_9$ Anteilen an einer kleinen Herrschaft. Nicht selten sind Prozesse von hundertjähriger Dauer; Streitigkeiten über Hoheitsrechte ziehen sich über Jahrhunderte hin oder werden nach einem Vierteljahrtausend im Strudel der französischen Revolution weggespült. Ein protestantischer Herr von Saarbrücken besitzt die Hoheitsrechte über das Gebiet eines Klosters, das seinerseits wieder unter französischer Souveränität steht. Bei den verzwickten Grenzen folgen sich Grenzrecesse über Grenzrecesse, noch heute stehen vielfach die Grenzsteine mit Saarbrücker oder Kerpenscher „Wolfsangel" und dienen noch heute — selten ja ist in den Dorffluren eine Änderung eingetreten — als Marksteine für die Gemeinden. Wie sah es im Innern der meisten unter diesen kleinen Territorien aus, welche Beschränkungen wurden in den kleinen und kleinsten Gebieten den Unterthanen auferlegt. Das wunderlichste Bild bieten die Zwei- und Vierherrschaften: jeder Herr wacht durch seinen Meyer oder Vogt eifrig über

seine Rechte, namentlich darf die Zahl der gegenseitigen Unterthanen ja nicht einem Wechsel unterliegen. — Bei Betrachtung dieser alten Verhältnisse drängt sich gewiß einem Jeden der Gedanke auf, welch ein Glück es für unsere Gegend, für das ganze Vaterland war, daß an Stelle dieser unzähligen kleinen Territorien ein festgefügter Staat getreten ist und daß die Westgrenze von Deutschland (in Preußen) einen starken Hüter gewonnen hat."

b. Das Erzstift Trier.

Dieses galt schon für einen mächtigen Kleinstaat in Deutschland. Seit der Karolingerherrschaft hat sich das Gebiet und die Macht der trierischen Kirche durch Geschenke und Privilegien außerordentlich erweitert. Das Erzstift war eine förmliche Grafschaft, in welcher die Erzbischöfe ähnlich wie die weltlichen Grafen die höchste Macht in Händen hatten. Dieselben besaßen das Münzrecht, das Recht, feste Burgen zum Schutze des Landes zu errichten, bewaffnete Mannschaften zu haben, Bündnisse zu schließen, Ortschaften mit Mauern zu umgeben und sie dadurch in den Rang der Städte zu erheben, das Besteuerungsrecht, die Herrschaft über die Flüsse und endlich die Gerichtsbarkeit, d. i. die gesetzgebende, richterliche und Strafgewalt. Während des Faustrechtes im 13. Jahrhundert sahen sich die Erzbischöfe genötigt, zum Schutze des Landes hier und dort Burgen zu errichten, diese zu Lehen zu geben oder gegen Sold Männer aus dem Ritterstande zu gewinnen, welche die Burgen zu hüten und die Umgegend zu schützen hatten (Burgmänner). Bis zum Jahre 1200 werden urkundlich 160 Burgen genannt. Dieselben wurden entweder an bedeutenderen Ortschaften angelegt, oder Land- und Geschäftsleute ließen sich des nahen Schutzes wegen mit Vorliebe in der Nähe derselben nieder. Außer den Burgmännern waren aber noch andere Kriegsmannen nötig, welche die Erzbischöfe auf Feldzügen zu begleiten hatten. Dieselben wurden durch Übertragung von Lehen gewonnen, indem entweder unbewegliche Güter oder die Gelder zur Beschaffung derselben von den Erzbischöfen den Rittern übergeben wurden; auch nahmen jene oft die Oberherrlichkeit über die Familienbesitzungen des schwachen Adels mit der Verpflichtung an, ihn in ihren Schutz zu nehmen. Den Erzbischöfen war durch ein kaiserliches Privilegium vom 31. Mai 1376 zugesichert worden, „daß niemand eine Feste, eine Burg oder Stadt auf dem trierischen Gebiete oder innerhalb des Gerichtbarkeitsbezirks der trierischen Kirche oder in einer Stunde Entfernung von ihrem Gebiete, selbst nicht auf Grund eines Eigentumsrechts, eines Lehens oder Allodiums, einer Vogtei oder unter irgend einem Vorwande soll errichten oder erbauen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Erzbischofs.

Bei dieser Machtstellung der Trierer Erzbischöfe konnte es nicht ausbleiben, daß dieselben auch auf die Wahl der deutschen Könige Einfluß gewannen und zu jenen Fürsten gehörten, welche nach dem Ableben des Reichsoberhauptes den neuen König wählten. So waren sie in der That Kurfürsten (Wahlfürsten), welchen Titel sich bereits Balduin in einer Urkunde von 1314 beilegte. Das Recht, den Kaiser wählen zu helfen, wurde ihnen 1356 durch das Reichsgesetz der goldnen Bulle gesetzlich

zugesprochen. Von den sieben Kurfürsten (drei geistlichen und vier weltlichen) hatte der Kurfürst von Trier die erste Stimme; der Kurfürst von Mainz, der den Vorsitz führte und die Stimmen sammelte, wählte nämlich zuletzt.

Bis zum Jahre 1680 gab es im trierischen Lande kein stehendes Heer. Zur Zeit des Krieges bot der Kurfürst seine Truppen auf. Zu diesen gehörten namentlich seine Lehnsleute mit ihrer pflichtmäßigen Mannschaft. Dazu kamen die Hofdienstleute des Kurfürsten mit ihren Untergebenen, sowie auch Bauersleute. Die Reiterei, welche meist aus Adeligen bestand, bildete den Kern des Heeres, während die Bürger und Landleute, als Fußvolk und ohne Rüstung kämpfend, keine besondere Bedeutung hatten. Das wurde nach der Erfindung des Schießpulvers anders; es sank die Bedeutung des Adelstandes bei der veränderten Kriegführung. Gegen Sold wurden vom Lande und aus den Städten Männer zum Kriegsdienste gedungen; die ersten Söldnertruppen warb der Kurfürst Johann von Schönenberg 1598. Bald aber fing man an, sich die nötige Kriegsmannschaft durch eine Militäraushebung zu sichern; diese Landmiliz wurde aber nach beendetem Kriege wieder in die Heimat entlassen. Zur Zeit Ludwigs XIV. wurde ein stehendes Heer errichtet, 8. Januar 1680. Die dazu erforderlichen Truppen wurden teils durch Werbung gegen Sold, teils durch Aushebung zusammengebracht. Bis vor 100 Jahren hatte der Kurfürst gewöhnlich nur ein Regiment Infanterie von 1200 Mann, welche in Trier, Koblenz und Ehrenbreitstein standen. Dazu hatte der letzte Kurfürst ein Jägerkorps gebildet, das gleich unseren Gendarmen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen hatte.

Das Erzstift Trier war begrenzt vom Fürstentum Nassau, Erzstift Köln, Herzogtum Luxemburg, Herzogtum Lothringen, Kurfürstentum Pfalz bei Rhein, der Landgrafschaft Hessen Rheinfels und endlich der Grafschaft Katzenelnbogen, umfaßte ein Areal von 8300 qkm mit 280000 meist katholischen Einwohnern. Das Land teilte sich in das obere und das niedere Stift, letzteres mit der erzbischöflichen Residenz Koblenz. Das Obererzstift hatte 27 Ämter, dazu gehörten Saarburg, Merzig und St. Wendel. Das Erzstift war übrigens auch kein geschlossenes Gebiet, sondern war von einer Menge meist reichsunmittelbarer Herrschaften wie übersät. Das Amt St. Wendel, welches 1784: 3848 Seelen zählte, lag ganz abgetrennt von den übrigen Teilen des Erzstiftes. Außer der Stadt St. Wendel gehörten noch 14 Ortschaften der Umgegend zu jenem Amte, sowie der Trierer Anteil an Lebach, ferner die Meierei Hasborn mit Dautweiler, Meierei Hüttigweiler und Raßweiler, Hof Imsbach, Hof Mettnich und das Dorf Theley, welches bis 1778 gemeinschaftlich mit Lothringen war.

Das Hochgericht Merzig-Saargau lag gerade an der Grenze des Erzstifts und des Herzogtums Lothringen und hat oft Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den beiden Nachbarn gegeben, auch noch zu der Zeit, als Frankreich an Stelle Lothringens getreten war. Besondere Bedeutung erlangte die Gegend durch Stiftung der Abtei Mettlach, welche bald hohes Ansehen und umfangreiche Güter gewann, und durch die Burg Skiva, die spätere Burg Montclair. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Skiva, die Hauptburg der Grafen vom untern Saargau gewesen ist und daß zu seinem Bezirke die ganze Umgegend, mindestens von Menningen bis Saarhölzbach,

gehört hat. Die Erzbischöfe von Trier, welche ihr Gebiet saaraufwärts weiter ausdehnen wollten, suchten die Burg in ihre Hände zu bringen. Die Zerstörung gelang 1010. Danach gestattete der Erzbischof 1180 einem Lehnsmanne die Burg wieder aufzubauen, der sie Montclair nannte, doch wurde später der Vasall dem Lehnsherrn untreu, und Erzbischof Balduin konnte erst nach langer berühmter Belagerung die Feste wieder einnehmen 1351. Lothringen, welches (1268, 1277) die Rechte Luxemburgs auf den halben Saargau an sich gebracht, konnte seine Landeshoheit gegenüber Balduin nicht festhalten und war genötigt, seinen Anteil von Balduin zu Lehen zu nehmen 1334. Weiterhin gewann der Herzog von schwächeren Nachfolgern Balduins wenigstens die gemeinschaftliche Oberhoheit über dieses Gebiet, welcher Zustand 1485 anerkannt wurde; 1620 erfolgte eine genaue Bestimmung, wie die gemeinschaftliche Verwaltung geführt werden sollte. Daraus ergaben sich jedoch unzählige „Misseln", welche endlich durch die Auflösung und Teilung der Gemeinschaft durch Vertrag vom 1. Juli 1778 zum Ausgleich kamen. Der gemeinsame Besitz wurde nach dem Laufe der Saar geteilt. Trier erhielt die Orte Merzig, Bachem, Besseringen, Bietzen, Harlingen, Menningen, Mettlach mit der Abtei und dem Berge Montlair, Ponten mit St. Gangolf. Der französische Anteil bestand aus der jetzigen Bürgermeisterei Hilbringen, sowie aus den Orten Bethingen, Büschdorf, Dreisbach, Keuchingen, Wehingen. (Dr. Krohn.)

c. Die kleinen Herrschaften im Saargebiet.

1. Schwarzenholz: Abtei Fraulautern.

„Schwarzenholz war eine freie Reichsherrschaft, bestand aus den Orten Schwarzenholz, Labach, Labacherhof und gehörte der Abtei Fraulautern, einem adeligen Nonnenkloster, welches selbst seit 1718 als Teil der Banlieue von Saarlouis unter Frankreich stand. Der Amtmann von Schwarzenholz residierte in Tholey. Die Abtei besaß reiche Einkünfte, gegen 80 000 Frcs., eine Anzahl Höfe, auch $^1/_7$ Anteil an der Herrschaft Lebach. 1212 finden wir das Nonnenkloster urkundlich erwähnt. 1235 übergiebt ihm Hunolstein den Zehnten und das Patronatsrecht an Schwarzenholz. Der Graf von Saarbrücken trat 1581 die Schirmvogtei über Fraulautern an Lothringen ab, behauptete aber später die Landeshoheit über Schwarzenholz, obgleich 1664 auf die obrigkeitlichen Rechte mit Ausnahme der Reichssteuer zu Gunsten des Klosters Verzicht geleistet war. Hierüber entspann sich ein langer Rechtsstreit vor dem Reichskammergerichte, bis Saarbrücken 1765 die Landeshoheit des Stiftes anerkannte; das Haus Nassau sollte nur ein gewisses Vogteirecht behalten, wofür ihm jährlich 5 Fl. entrichtet wurden." (Dr. Krohn S. 34.)

2. Die Reichsherrschaft Saarwellingen und Grafschaft Kriechingen.

„Die Reichsherrschaft Saarwellingen, früher Wellingen genannt, enthielt nur dieses eine Dorf mit dem Schlosse, das schon sehr früh erwähnt wird. Der Ort hatte 1763: 450 und 1799: 918 Seelen. Es war eine freie Reichsherrschaft und im Besitz früher von Kriechingen, dann ihrer

Erben, Wied-Runkel, und bildete einen Teil der Herrschaft Kriechingen, welche Kaiser Matthias 1617 zur Grafschaft erhob. Wied-Runkel wurde 1791 Fürst, starb aus 1824. Für Kriechingen hatte es seinen Sitz im Wetterauischen Grafencolleg und gehörte zum oberrheinischen Kreise. Der übrige Teil der Grafschaft bestand aus einer Reihe von kleinen Enclaven zum Teil unter französischer und luxemburgischer Hoheit; ihr ganzer Betrag wurde 1803 geschätzt auf: 2 Quadratmeilen, 4000 Einwohner, 40 000 Fl.

Der Ort Kriechingen liegt an der Nied, nordwestlich von Falkenberg, außerdem wurden als terre d'empire bezeichnet: Dentingen, Momersdorf, ein Teil von Niederwiese, Steinbiedersdorf, und ein Teil von Tedingen, Lellingen, Metringen, Büdingen. — Saarwellingen stand früher zum Teil oder ganz unter Saarbrücken. Bei seinem ersten Vorkommen finden wir es unter Saarbrücker und Lothringer Hoheit. 1267 belehnte Saarbrücken einen Vasallen mit seinem halben Anteile, d. h. mit einem Viertel; diesen erhielt nach 1376 Kriechingen als Erbschaft und wurde weiter damit belehnt; auch die Herrn von Rollingen hatten einen Anteil und bewohnten — noch 1638 — ein Schloß Hosebach oder Hesebach, welches schon 1395 bestand. 1621—1659 war Saarbrücken der alleinige Oberherr, da ihm Lothringen 1621 alle seine Rechte abtrat; 1659 wurde die Herrschaft an Kriechingen übergeben und bildete von der Zeit an eine selbständige Reichsherrschaft. Der Amtmann von Wellingen gebot auch über die Herrschaft Püttlingen, so lange diese zu Kriechingen resp. Wied-Runkel gehörte, über ihm stand die „Regierung" in Kriechingen. Nach Köllner, Ortschaften, gehörte die Meierei Kriechingen Püttlingen, welche bestand aus 1. Püttlingen, 2. dem kleinen darneben liegenden Dorf Luisenthal, vormals Rockenhausen genannt, 3. Obersalbach, 4. einem Teil von Reisweiler, davon den andern Teil unter Reichshoheit der Baron von Hagen besaß, 5. einem Teil des Dorfes Falscheid, wovon der andere Teil unter nämlicher Hoheit dem Fürsten von Nassau zugehörte — im Jahre 1135 als Allodium dem mächtigen Grafen von Metz, Volmar III., der es wahrscheinlich von Volmar I., dem Grafen im Saargau, überkommen hatte und nun dem Bischofe von Metz als Lehen auftrug. 1408 wurde Kriechingen von Metz damit belehnt, dessen Erbe war Wied-Runkel." (Dr. Krohn 34/35.)

3. Hochgericht oder Pflege Hüttersdorf.

„Freie Reichsherrschaft zum Canton Niederrhein gehörig, dazu gehörten die Orte Hüttersdorf und Bupprich, und Eigentümer waren Hunolstein seit 1341 und Hagen (früher auch Frankenstein und Braubach) seit 1570 Hagen allein, Schirmherr war als Besitzer der nahegelegenen Burg Schaumburg Lothringen und bezog dafür 9 Malter Schirmhafer, trat aber diese Gerechtigkeit 1778 an Trier ab. Jeder Gemeinherr hatte seine eigenen Unterthanen, das Amt war gemeinschaftlich, die Kriminalgerichtsbarkeit stand Hunolstein allein zu. Es gab bis 1818 Erbschaftsländereien, die zu gewissen Zeiten unter die bestberechtigten Gemeiner verteilt wurden, daneben Gemeindegüter, an denen sämtliche Einwohner den Genuß hatten. 1672, 1717 wurden die Ortsverordnungen „auß lehnsherrlicher Authorität"

von Saarbrücken bestätigt, denn Hunolstein war von diesen mit seinem Anteile belehnt und holte diese Belehnung noch kurz vor der Revolution ein." (Dr. Krohn 35).

4. Vierherrschaft — Hochgericht — Lebach.

Kurtrier besaß $^2/_7$, Pfalz-Zweibrücken (bis 1786 Lothringen) $^2/_7$, Freiherr von Hagen zur Motte $^2/_7$, die Abtei Fraulautern $^1/_7$. Dazu gehörte: Greinhof, Hahn, Jabach, das Schloß zur Motten, Landsweiler, Lebach, Niedersaubach, Rummelbach, Wahlenhofen. Die Herrschaft zählte weder zum kurrheinischen noch zum oberrheinischen Kreise, zwischen denen sie lag, 1791 hatte sie im ganzen 859 Seelen. Die Landeshoheit war gemeinschaftlich, jeder der Hochgerichtsherren hielt einen besonderen Beamten, die einmal jährlich zusammenkamen. Die Unterthanen gehörten teils den einzelnen Vierherren, teils waren sie gemeinschaftlich. Der lothringische Anteil gehörte ursprünglich zur Herrschaft Dillingen und war 1613 vom Herzog erworben worden. Durch den Enklaven-Austausch von 1786 kam derselbe mit dem Amt Schaumburg an den Herzog von Pfalz Zweibrücken. Die Freiherrn von Hagen, ein uraltes Geschlecht, finden wir schon 1370 im Besitz des Schlosses Motte, sie werden von dem Dörfchen Hahn ihren Namen erhalten haben; wahrscheinlich war die ganze Herrschaft früher ihr Eigentum, für das Schloß zur Motten zählten sie zur Reichsritterschaft. Außer diesem Anteil an Lebach besaßen sie den Anteil an Hüttersdorf und am Nalbacher Thal, Düppenweiler, die Vogtei über Michelbach, die Herrschaft Büschfeld und Bardenbach u. a.

5. Die Herrschaft Nalbach oder das Nalbacher Thal.

Ortschaften: Bettstadt, Bilsdorf Diefflen, Körperich, Nalbach, Piesbach: 6788 Morgen. Die Landeshoheit stand bei Kurtrier und v. Hagen gemeinschaftlich, doch hatten sie in der letzten Zeit die Ortschaften geteilt. Die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit übten die Gemeinherren zusammen aus; von dem Hochgerichtsamt wurde appelliert an das Reichsgericht.

Die Schirmvogtei stand seit dem 15. Jahrhundert dem Herzog von Lothringen zu, die Grundgerichtsbarkeit dem St. Simeonsstift in Trier. Dieses hatte Nalbach 1048 vom Trierer Erzbischof erhalten und war der eigentliche Besitzer; aber es begab sich 1357 in den Schutz von Veldenz, zunächst auf 4 Jahre, doch blieb dieses und nachher sein Erbe, Kurpfalz, der Obervogtherr und belehnte Rathsamhausen, später Braubach, dann nach mehreren Wechseln den v. Hagen 1711; 1719 sogar „sammt der Unmittelbarkeit und Reichsfreiheit."

So war Lothringen Schirmherr, Trier und Pfalz resp. dessen Lehnsmann Vogtherrn; der alte Eigentümer, das Simeonsstift, wurde trotz seiner Proteste immer mehr eingeschränkt, so daß es selbst, um andere Rechte zu retten, 1784 Kurtrier und Hagen als die alleinigen Landesherren im Nalbacherthale anerkannte. (Dr. Krohn S. 36.)

6. Reichsdorf Michelbach.

Das Stift St. Simeon und die Abtei Tholey besaßen die Gerichtsbarkeit, v. Hagen als Herr von Büschfeld war Vogtsherr. Im Weistum

von 1730 wird ausdrücklich erklärt, daß dem Vogtsherrn, Freiherrn v. Hagen, zwar der Beisitz beim Jahrgedinge, doch nach den Hochgerichtsherrn gebühre, daß er sich aber keiner Jurisdiction im Hofe Michelbach anzumaßen, noch sonsten Fron und Dienste zu prätendieren hätte. Die Einwohner waren freie Eigentümer ihrer Höfe, die Abgaben an die Grund-, Vogt- und Hochgerichtsherren lasteten nicht auf den Höfen, sondern auf der Gemeinde und wurden von dieser auf die Häuser ausgeteilt. Weder Lothringen (für Tholey) noch Trier haben jemals Anspruch auf die Landeshoheit erhoben. (Dr. Krohn S. 36/37.)

7. Reichsritterschaftlicher Hof Münchweiler — Freiherr von Zandt.

1400 Morgen. Unter dem Namen Merl kommt die Familie schon 1120 vor, als Zant v Merl 1213. Der „aus dem wilden gerodete Hof Münchweiler" wurde 1731 in das Verzeichnis der reichsritterschaftlichen Besitzungen aufgenommen. Noch heute ist das Rittergut im Besitze dieser Familie.

8. Die Herrschaft Dagstuhl.

(Dr. Fabricius S. 481 ff.)

Die Herrschaft Dagstuhl bestand als ritterschaftliche Ganerbschaft unter Kurtrierischer Hoheit, wie ein Huldigungsakt vom Jahr 1600 beweist, bis sie 1616—1625 durch den Kurfürsten von Trier, Philipp Christoph von Sötern, für seine Familie angekauft wurde, worüber sich folgende Kaufbriefe im Staatsarchiv zu Koblenz befinden:

1. Johann Christoph von Flersheim verkauft und cediert an Konrad von Sötern und Georg von Steinkallenfels als Vormund der Gebrüder Philipp Christoph und Johann Reinhard von Sötern sein ererbtes und das mit denen von Helmstett verglichene $^1/_4$ an Veste, Burg und Herrschaft Dagstuhl im Westrich, sowie das halbe Gericht in Lockweiler, Krettnich und Mettenich und was er zu Mandern besitzt für 25 000 Gulden am 21. Januar 1616.
2. Peter Ernst von Rollingen, Herr zu Aussenburg, verkauft seinem Vetter Conrad von Sötern für sich und seine Mündel, die Gebrüder Philipp Christoph und Johann Reinhard von Sötern, sein ererbtes Anteil an Burg und Veste Dagstuhl mit allem Zubehör am 20. November 1618.
3. Peter Ernst Freiherr von Criechingen-Püttlingen, verkauft an Johann Reinhard von Sötern sein ererbtes Anteil an Veste, Burg und Hochgericht Dagstuhl für 19000 Gulden am 10. Juli 1627.
4. Georg von Fleckenstein, Freiherr von Dagstuhl, verkauft dem Johann Reinhard von Sötern seinen Anteil an den Herrschaften und Hochgerichten Dagstuhl und Tentingen nebst Zubehör und die Vogtei über die der Propstei St. Simeon gehörigen Dörfer Rappweiler, Konfeld, Zwalbach und Morscholz und Gefälle zu Erweiler für 12700 Thaler am 24. Juni 1625.

Der Kurfürst Philipp Christoph von Sötern errichtete 1634 aus dem erworbenen Gebiet ein Fideicommiß für die Familie von Sötern, welches 1690 an die Grafen von Oettingen überging. Nach dem Tode des Grafen

Joseph Anton von Oettingen und Sötern setzte sich dessen Verwandte, die Gräfin von Coloredo, 1778 in den Besitz der Herrschaft Dagstuhl. Durch Erkenntnis des Kaiserlichen Reichshofrates vom 15. Juli 1791 und 10. Juli 1799 sind ihr alle Rechte auf diese Herrschaft abgesprochen und die Herausgabe des Sötern'schen Fideikommisses an die Fürsten von Oettingen-Wallerstein auferlegt worden.

Lockweiler mit dem jetzt verschwundenen Büdenich und Weierweiler mit Unter-Thailen waren früher besondere Gerichte.

Die Herrschaft Dagstuhl umfaßte folgende Hochgerichte und Ortschaften:

a. Hochgericht Wadern: 1. Bardenbach, 2. Dagstuhl, 3. Geweiler, 4. Niederlöstern, 5. Roswendel mit Batschweiler und Roswendelroth, 6. Oberlöstern, 7. Obermorscholz, 8. Unterthailen, 9. Wadern, 10. Wedern.
b. Hochgericht Schwarzenberg: 11. Dorf, 12. Eiweiler (Birkenfeld), 13. Krettnich, 14. Lockweiler, 15. Mettnich, 16. Mühlfeld, 17. Ueberroth, 18. Weierweiler.
c. Hochgericht Primsweiler: 19. Primsweiler.
d. Hochgericht Neunkirchen: 20. Neunkirchen (Birkenfeld), 21. Selbach (Birkenfeld).

Die Geschichte der Herrschaft Dagstuhl ist ausführlicher behandelt in Briesen, Kreis Merzig, Saarlouis 1863.

9. Herrschaft Illingen — Reichsfreiherr v. Kerpen.

Das Amt Illingen gehörte den Freiherrn von Kerpen und zur Reichsritterschaft. Seine Teile waren: Illingen, Schloß und Dorf, Gennweiler, Merchweiler, Wemmetsweiler. Die Herrschaft war ein Lehn der Grafschaft Saarwerden und mit dieser an Saarbrücken gekommen. 1359 bekennt Dietrich von Kerpen, daß er vor langen Zeiten die Hälfte davon, seither aber auch die andere Hälfte vom Grafen von Saarwerden erhalten habe, und noch 1791 fand die Belehnung statt. Lotharius Franz nennt sich 9. März 1787: „Freiherr von Kerpen, Herr zu Illingen, Liringen, Rollingen (Ruhlingen), Fürfeld und Würzweiler, der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft am Niederen Rhein Strom erbettener Ritterhauptmann."

In Beziehung auf Merchweiler gibt Berghaus (II. 263) an, daß Kerpen nur den oberen Teil besessen habe, in der That heißen 12 Häuser im untern, d. h. nördlichen Teile des Ortes, welche früher den v. Siersberg gehörten, noch heute die Siersburger; nach Köllner (Ortschaften) hat Kerpen jedoch den Anteil von Merchweiler, welchen früher die Familien von Siersberg, nach v. Zandt und zuletzt v. Blittersdorf besaßen, 1717 erworben, und war so seit 1752 Alleinherr, allerdings als Lehnsmann von Saarbrücken. (Dr. Krohn 32.)

10. Das Amt Schaumburg (Abtei Tholey): Pfalz Zweibrücken seit 1786.

Die Bevölkerung zählte 1787: 4261 Seelen in 32 Ortschaften. Die Abtei Tholey ist gegen 620 gestiftet von Grimo, einem Verwandten des Königs Dagobert; als der Abt von Tholey, Paulus, Bischof von Verdun wurde, schenkte sie Grimo in seinem Testamente 636 an die Bischöfe von Verdun, welche die Grafen von Blieskastel und nach deren Aussterben 1328

die Grafen von Veldenz zu Schirmvögten ernannten. Doch wollte Rainald von Lothringen nicht darauf verzichten, und nach blutigen Fehden setzte sich der Herzog von Lothringen als Erbe Rainalds 1277 in den Besitz von Schaumburg, der Feste, welche über Tholey sich erhebt. Nach mehreren Schriftstellern hat Lothringen erst im 14. Jahrhundert die Schirmvogtei bekommen. Die Abtei mit ihren Gütern bildete eine ziemlich bedeutende Herrschaft, schon 1450 werden die 11 Centnereien (Meiereien) aufgezählt, welche noch im 18. Jahrhundert bestanden.

Die Schirmvogtei über Tholey diente den Lothringern dazu, ihren Einfluß auf dem rechten Saarufer weiter auszudehnen. Der Amtmann auf dem Schaumberge drängte den Abt immer mehr zurück, und aus den Besitzungen der Abtei Tholey wurde das lothringische Amt Schaumburg. — So wie Frankreich für seine Festung Saarlouis einen größeren Rayon zu gewinnen suchte und deshalb den Vertrag mit Saarbrücken abschloß, so war auch bei dem Austausch vom Amte Schaumburg die Rücksicht auf die französische Festung Landau maßgebend. Um sich die Zustimmung des Herzogs von Zweibrücken zu der Abtretung des Amtes Langenkandel zu sichern, bewilligte ihm Frankreich und trat damit an das deutsche Reich ab: zuerst im Jahre 1783 das Haut-Office Schaumburg: die Meierei Hoppstätten, soweit sie nicht zu Trier gehörte, und die Herrschaft Werdenstein (Meierei Weyersbach) mit Bleiderdingen, Freisen, Heimbach, Leitersweiler, Weyersbach; dann im Jahre 1786 das ganze Bas-Office Schaumburg, das als Oberamt Tholey zu Zweibrücken und später als Canton Tholey zum Moseldepartement gehörte, nur die Meierei Castel wurde ausgenommen, zu welcher auch Costenbach, Buweiler und Rathen gehörten; sie wurde zum französischen Amte Busendorf geschlagen und bildete nach wie vor die äußerste Nordostgrenze des französischen Gebietes.

11. Herrschaft Ottweiler.

Sie bestand aus der Stadt Ottweiler mit Neumünster, ferner nach einer amtlichen Zusammenstellung aus dem Jahre 1765 damals aus den 7 Meiereien: Berschweiler, Neunkirchen, Niederlinxweiler, Stennweiler, Werschweiler, Wiebelskirchen, Niederberbach, im ganzen etwa 40 Ortschaften, darunter viele Höfe. Zu der Herrschaft Ottweiler gehörten also auch die Wadgassischen Orte Neunkirchen und Spiesen. Das Schloß zu Ottweiler, das zuerst 1393 vorkommt, wurde circa 1575 erweitert und diente wiederholt als Witwensitz. Maria Rest, das Gänsegretel, die zweite Gemahlin des Fürsten Ludwig wurde 1783 vom Kaiser zur Reichsgräfin von Ottweiler erhoben. Das alte Schloß zu Neunkirchen, dessen Bau 1570 von Johann IV. unternommen und dann von Albrecht vollendet ward, ließ Wilhelm Heinrich 1752 abreißen, und dieser ließ darauf ein neues Schloß auf dem Berge erbauen, dem Fürst Ludwig den Namen Jägersberg gab. Neumünster war ein sehr altes Kloster aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, zuerst Collegiatstift, 1160 adliges Nonnenkloster, als dessen Vögte 1186 die Grafen von Saarbrücken erscheinen; 1553 wurde es von den Franzosen niedergebrannt, und 1575 übergab es die Abtissin, welche allein mit zwei Conventualinnen übrig geblieben war, an den Grafen. 1635 verschwanden die letzten Spuren des Klosters.

Weitere Nachrichten über das Stift Neumünster finden sich bei de Lorenzi, Pfarrei Ottweiler.

1634 waren alle Einwohner der Herrschaft Ottweiler lutherisch, Katholiken und Reformierte wurden nicht geduldet. 1707 wurden jedoch neben 1517 Lutheranern 83 Reformierte und 1145 Katholiken gezählt; 1765 gab es indessen neben 742 lutherischen und 99 reformierten schon 938 katholische Haushaltungen. Die ganze Herrschaft hatte 1799: 8831 Seelen.

d. Die Pfalz mit Zweibrücken.

Die Unterpfalz oder Pfalz am Rhein gehörte zum kurrhein. Kreise, lag vielfach zersplittert auf beiden Seiten des Rheins, begrenzt von Mainz, Katzenellenbogen, Württemberg, Baden, Elsaß, Lothringen und Trier, umfaßte, abgesehen von den mitten in ihr eingestreuten Bistümern Worms und Speier, den Reichsstädten Worms und Speier, den Grafschaften Leiningen, Rappoltstein, Solms, Saarbrück und andern nassauischen, hessischen und isenburgischen usw. Besitzungen, etwa 8000 qkm und zerfiel in a) die eigentliche oder Kurpfalz, eins der fruchtbarsten Länder Deutschlands, größtenteils auf dem rechten Rheinufer gelegen, 4130 qkm groß und (1786) 305000 Einwohner zählend, b) das Fürstentum Simmern, c) das Herzogtum Zweibrücken, d) die Hälfte der Grafschaft Sponheim, e) die Fürstentümer Veldenz und Lautern.

Die Pfalzgrafen am Rhein, die ihren Sitz ursprünglich in Aachen hatten, waren schon im 11. Jahrhundert in dem erblichen Besitz der Pfalzgrafschaft und der damit verbundenen Länder und gehörten zu den vornehmsten Reichsfürsten. Nachdem Pfalzgraf Hermann III. ohne Erben gestorben, gab Kaiser Friedrich I. die zur Rheinpfalz gehörigen Länder 1156 seinem Stiefbruder Konrad von Schwaben. Nach dem Tode Konrads kam dessen Schwiegersohn Heinrich I. von Braunschweig, der älteste Sohn Heinrichs des Löwen, 1196 in den Besitz dieser Länder. Weil es aber Heinrich in dem Streite um die deutsche Krone mit seinem Bruder, dem Kaiser Otto IV., gegen Friedrich II. hielt und die Pfalz nicht schützen konnte, überließ er sie seinem Sohne Heinrich II., nach dessen Tode (1214) Friedrich dies Fürstentum dem Herzog Ludwig I. von Bayern und dessen Sohn Otto II. verlieh, welcher Heinrichs I. Tochter Agnes heiratete. So kam die Pfalz unter die Herrschaft der Wittelsbacher. Ottos Söhne, Ludwig der II. oder der Strenge und Heinrich, regierten nach des Vaters Tode, 1253, anfangs gemeinschaftlich, teilten aber 1256 so, daß Ludwig II. die Rheinpfalz und Oberbayern, Heinrich Niederbayern bekam. Jener starb 1294 und hinterließ zwei Söhne, Rudolf I. und Ludwig, von denen ersterer die Kurwürde und die Pfalz erhielt. Der letztere bekam Oberbayern, wurde Kaiser und erbte später auch Niederbayern. Weil sein Bruder Rudolf (gest. 1319) es mit seinem Gegner Friedrich dem Schönen von Österreich hielt, verjagte er ihn von Land und Leuten, verglich sich aber nachher mit dessen Söhnen und ließ ihnen die pfälzischen Lande nebst einem Stück Bayerns, das nachher die Oberpfalz genannt wurde. Rudolfs drei Söhne, Adolf, gest. 1327, Rudolf II. und Ruprecht I., folgten aufeinander in der Regierung; Rudolf II., gest. 1353, brachte Neu-

burg und Sulzbach, die sog. junge Pfalz, an die Rheinpfalz. Mit dem Kaiser Ludwig dem Bayer schloß er 1329 zu Pavia den Vertrag, zufolge dessen die Kurstimme wechselsweise von Bayern und der Pfalz geführt werden sollte. Ruprecht I., gest. 1390, verkaufte einen Teil der Oberpfalz an Kaiser Karl IV., der ihm dagegen die Kurwürde allein überließ. Er stiftete 1386 die Universität zu Heidelberg. Sein Nachfolger wurde Ruprecht II., gest. 1398, Adolfs Sohn.

Ruprechts II. Sohn und Nachfolger, Ruprecht III., gest. 1410, wurde 1400 deutscher König. Seine vier Söhne teilten sich die väterlichen Lande also, daß der älteste, Ludwig III. oder der Bärtige, die Kur und die Rheinpfalz, Johann die Oberpfalz, Stephan Zweibrücken und Simmern und Otto Mosbach erhielt. Die zweite und vierte Linie starben bald aus. Auf Ludwig III., gest. 1436, folgte Ludwig IV., gest. 1449, dann dessen Bruder Friedrich I. der Siegreiche, gest. 1476; auf diesen aber erst Ludwigs IV. Sohn Philipp, gest. 1508 dessen Söhne Ludwig V., gest. 1544, und Friedrich II., gest. 1556, mit dessen Neffen Otto Heinrich, der sich der Reformation anschloß, 1559 die Kurlinie ausstarb. Seine Lande und die Kur fielen an Friedrich III. von der simmernschen Linie, der sich für die calvinische Lehre entschied. Ihm folgten 1576 der luth. Ludwig VI. 1583 der calvinische Friedrich IV. und 1610 Friedrich V., der sich 1619 verleiten ließ, die von den Böhmen ihm angebotene Krone anzunehmen, und darüber seine Lande und die Kurwürde verlor, die von Kaiser Ferdinand II. seinem Vetter, dem Herzog Maximilian von Bayern, übertragen wurden. Sein Sohn, Karl Ludwig, gest. 1680, bekam zwar durch den Westfälischen Frieden die Unterpfalz wieder, auch gab man ihm eine neue, die achte Kurstelle, nebst dem Erzschatzmeisteramte; die Oberpfalz aber, der Rang, den ehemals Pfalz im kurfürstlichen Kollegium gehabt, und das Erztruchseßamt blieben bei Bayern. Doch wurde festgesetzt, daß, wenn der bayrische Mannsstamm erlösche, Pfalz wieder in den Besitz dieses Landes und dieser Rechte kommen sollte. Karl Ludwigs Sohn, Karl, schloß 1685 die simmernsche Linie. Die Kur und die dazu gehörigen Lande fielen nun an dessen Vetter, den katholischen Pfalzgrafen von Neuburg, Philipp Wilhelm.

Das pfalzgräfliche Haus Neuburg stammte von des obgedachten Stephan, Pfalzgrafen in Simmern, zweitem Sohne, Ludwig dem Schwarzen, Pfalzgrafen in Zweibrücken, ab. Ludwigs Sohn, Alexander, gest. 1514, hinterließ zwei Söhne, Ludwig, gest. 1532, und Ruprecht, gest. 1544. Letzterer wurde der Stammvater der veldenzischen Linie, die 1694 ausstarb; seines älteren Bruders Ludwig Sohn, Wolfgang, gest. 1569, wurde der Stammvater aller übrigen pfalzgräflichen Linien. Von seinen vier Söhnen, Philipp Ludwig, gest. 1614, Johann, gest. 1604, Otto Heinrich, gest. 1604, und Karl, gest. 1600, stiftete der jüngste die birkenfeldische Linie, der zweite, der 1614 katholisch ward, die neuzweibrückische. Der älteste aber, der die Linie Neuburg fortpflanzte, hatte drei Söhne, Wolfgang Wilhelm, gest. 1653, August, gest. 1632, und Johann Friedrich zu Hipoltstein, gest. 1644. Ersterer, der 1614 katholisch ward, wurde der Stammvater der Linie Neuburg, der andere der Linie Sulzbach; letzterer starb kinderlos. Wolfgang Wilhelms Sohn war Philipp Wilhelm, der den letzten Kurfürsten simmernscher Linie, obgleich mit großem Widerspruche des Hauses Veldenz,

1685 beerbte und 1690 starb. Ihm folgte unter 17 Kindern sein Sohn Johann Wilhelm, der nach Ableben des letzten Pfalzgrafen Leopold Ludwig von Veldenz 1694 dessen Land bekam, auch im Spanischen Erbfolgekrieg, da der Kurfürst Maximilian II. von Bayern geächtet war, 1706 die Oberpfalz und die alten Kurrechte des pfälzischen Hauses wiedererhielt, aber 1714 infolge des Friedens zwischen Karl VI. und Ludwig XIV. alles, was der Kurfürst von Bayern verloren hatte, an denselben zurückgeben mußte. Dem kinderlosen Kurfürsten Johann Wilhelm folgte 1716 sein Bruder Karl Philipp, welcher 1742 ebenfalls ohne männliche Erben starb, worauf die Kur an die sulzbachische Linie kam, indem auf Karl Theodor nun alle kurpfälzischen, jülichschen und bergischen Lande übergingen. Als 1777 mit Kurfürst Maximilian III. Joseph auch der bayrische Mannsstamm erlosch, wurden die bayrischen Lande mit den pfälzischen vereinigt, bis auf einen kleinen Teil, der an Österreich kam. Kurpfalz trat, wie im Westfälischen Frieden bestimmt worden war, wieder in seine alte Kurstelle, die fünfte im kurfürstlichen Kollegium, und in sein altes Erztruchseßamt, wofür es das Erzschatzmeisterantt an Kurbraunschweig abtrat. Dem kinderlos verstorbenen Karl Theodor folgte 1799 der Herzog von Zweibrücken, Maximilian Joseph, der infolge des Luneviller Friedens 1801 die Rheinpfalz zu Gunsten anderer Fürsten abtreten mußte.

Zweibrücken. Zweibrücken bildete bis 1180 einen Bestandteil der Grafschaft Saarbrücken. Nach dem Ableben des Grafen Simon von Saarbrücken wurde die Grafschaft Saarbrücken geteilt, wobei Zweibrücken an seinen Sohn Heinrich, den Bruder Simons II. von Saarbrücken kam. Der letzte Graf dieses Geschlechtes war Eberhard, welcher gegen 1393 oder 94 starb. Im Jahre 1385 hatte er die Hälfte seines Landes an den Pfalzgrafen Ruprecht für 25000 Goldgulden verkauft und die andere Hälfte als ein Mannlehen von ihm empfangen. Nach seinem Ableben fiel das Lehen zurück, und so gelangte das Pfälzische Haus in den vollständigen Besitz der Grafschaft Zweibrücken. Nach dem Tode des Kaisers und Kurfürsten Ruprecht III. 1410 wurde sie bei der Teilung der kurpfälzischen Lande unter dessen vier Söhne zum Herzogtum erhoben. Ruprechts dritter Sohn, Stephan, stiftete die Linie Pfalz-Zweibrücken. Durch den aus dieser Linie entsprossenen Pfalzgrafen Karl Gustav, der 1654, als die Königin Christine von Schweden die Krone niederlegte, auf den schwedischen Thron berufen wurde, kam das Herzogtum Zweibrücken an Schweden. Nach König Karls XII. Tode 1718 fiel es an dessen nächsten Verwandten, den Pfalzgrafen Gustav Samuel Leopold aus der Kleeburger Linie, und nach unbeerbtem Absterben desselben 1731 an die Linie Birkenfeld, aus der das jetzt regierende königliche Haus in Bayern herstammt. Nachdem es 1795 bis 1814 französisch gewesen, kam es größtenteils an Bayern.

III. Die territoriale Gliederung des Kreises Saarlouis im Jahre 1789.

(Zusammengestellt aus dem Textbuch zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz von Dr. Fabricius — Bonn 1898).

I. Königl. Französisches Herzogtum Lothringen.

a. Baillage de Bouzonville:

Nr.	Ämter und Herrschaften	Gemarkung ha.	Pfarreien	Dekanate	Diöcesen	Bemerkungen.
1	Alt-Forweiler mit dem Walde Geisberg	478 ca. 160	Berus	St. Avold	Metz	
2	St. Barbara b. Wallerf.	173	Beaumarais	Perl	Trier	
3	Bedersdorf	221	Bedersdorf	"	"	
4	Berus (St. Oranna)	1198	Berus	St. Avold	Metz	
5	Biringen	386	Mondorf	Perl	Trier	
6	Bisten	126	Berus	St. Avold	Metz	* War früher eine Wadgasser Vogtei.
7	Büren m. Ruine Siersburg	292	Itzbach	Perl	Trier	
8	Dillingen	781	Dillingen	Merzig	"	
9	Düren	256	Ittersdorf	St Avold	Metz	
10	Eimersdorf	317	Fremmersdorf	Perl	Trier	
11	Felsberg mit Neuhof	551	Berus	St. Avold	Metz	
12	Fürweiler	553	Schwerdorf	Perl	Trier	
13	Griesborn	358	Schwalbach	Merzig	"	
14	Großhemmersdorf	510	Hemmersdorf	Perl	"	* Großhemmersdorf wurde 1720 für den Comte de Han zur Grafschaft erhoben.
15	Guisingen	429	Bedersdorf	"	"	
16	Guerlfangen	431	Guerlfangen	"	"	
17	Hülzweiler	704	Hülzweiler	"	"	
18	Ihn (Inn, L'ognon)	571	Ihn	"	"	
19	Ittersdorf	654	Ittersdorf	St Avold	Metz	
20	Itzbach	389	Itzbach	Perl	Trier	
21	Kerlingen mit Serml. Hof	421	Kerlingen	"	"	
22	Kerprich-Hemmersd.	616	Kerpr.-Hemmersd.	"	"	
23	Leidingen mit Heiningen und Schrecklingen	601	Leidingen	St. Avold	Metz	
24	Neuforweiler	534	Berus	"	"	* Neuforweiler ist erst seit 1704 als Dorf nachweisbar.
25	Niederlemberg	246	Beaumarais	Perl	Trier	
26	Nied-Altdorf	541	Nied-Altdorf	"	"	
27	Oberesch	405	Schwerdorf	"	"	
28	Oberlimberg	412	Beaumarais	"	"	
29	Pachten	932	Pachten	Merzig	"	
30	Rammelfangen	266	Ihn	Perl	"	
31	Rehlingen	675	Itzbach	"	"	
32	Siersdorf	268	"	"	"	

b. Baillage de Boulay:

33	Differten	ca 784	Wadgassen	Perl	Trier	* Von Differten und Griesborn gehörte je die Hälfte zum Hochgericht Wadgassen.
a	Warndtwald	ca 766				

c. Herrschaft der Abtei Wadgassen:

34	Hostenbach	303	Wadgassen	Perl	Trier
35	Schaffhausen	324	"	"	"
36	Wadgassen Abtei, Spurk	ca. 596	"	"	"
37	Werbeln	129	"	"	"
	Wadgassen Warndtwald	ca. 450	"	"	"

Nr.	Ämter und Herrschaften	Einwohner 1799.	Gemarkung ha.	Pfarreien	Dekanate	Diöcesen	Bemerkungen.
	d. Herrschaft Überherrn (Baronie):						
38	Friedrichweiler		285	Wadgassen	Perl	Trier	
39	Überherrn, Linslerhof		850	Berus	St. Avold	Metz	
	II. Provinz der drei Bistümer, Intendantur Metz.						
	Baillage de Saarlouis:						
40	Beaumarais		699	Beaumarais-Kirchhofen	Perl	Trier	
41	Ensdorf		839	Lisdorf	"	"	* Ensdorf und Lisdorf gehörten ganz zum Hochgericht Wadgassen und bildeten die besondere Baillage Lisdorf.
42	Fraulautern		573	Beaum.-Kirchh.	"	"	
43	Fremersdorf		725	Fremersdorf	"	"	
44	Lisdorf		ca 960	Lisdorf	"	"	
45	Pikard		286	Beaum.-Kirchh.	"	"	
46	Roden		1016	Roden	Merzig	"	
47	Saarlouis [Festung]		135	Saarlouis	Perl	"	
48	Wallerfangen		535	Beaum.-Kirchh.	"	"	
	III. Grafschaft Nassau-Saarbrücken.						
	Oberamt St. Johann:						
	a. Meierei Eidenborn:						
49	Eidenborn	93	261	L Köln	—	—	
50	Elm	53	140	"	—	—	
51	Schwalbach	254	546	K Schwalbach	Merzig	Trier	
52	Sprengen	62	504	L Köln	—	—	
	b. Meierei Reisweiler:						
53	Derlen	129	361	K Püttlingen	Merzig	Trier	
54	Falscheid	85	404	L Heusweiler	—	—	* Ein Teil von Falscheid war früher lothringisch und durch Vertrag vom 17. Feb. 1766 an Nassau abgetreten worden.
55	Knorscheid	68	510				
56	Reisweiler zum Teil	175	569 d. ganze Gemarkung.	K Reisweiler L Heusweiler	Merzig	Trier	* Reisweiler war dreiherrisch: Nassau, Criechingen und v. Hagen waren die Oberherren.
	c. Meierei Völklingen:						
57	Knausholz	—	123	K & L Völklingen	Merzig	Trier	
	Herrschaft der Abtei Wadgassen:						
58	Bous (Ensheim)	319 802	714 1777	K Bous K Ensheim	Merzig Neumünster	Trier Metz	
	IV. Herzogtum Pfalz-Zweibrücken.						
	Oberamt Schaumburg (Tholey):						
	Meierei Bettingen:						
		Familien					
59	Aussen	105	1468	Bettingen	Merzig	Trier	* Durch Vertrag vom 6. Januar 1787 war das ganze Oberamt Schaumburg von Lothringen an Pfalz-Zweibrücken und damit von Frankreich an Deutschland abgetreten worden.
60	Bettingen u. Goldbach	87	861				
61	Gresaubach	70	711				
	Meierei Limbach:						
62	Limbach	—	1135	Limbach	Merzig	Trier	

Nr.	Ämter und Herrschaften	Einwohner 1791	Gemarkung ha.	Pfarreien	Dekanate	Diöcesen	Bemerkungen
	V. Größere Condominien.						
	1. Hochgericht Lebach:						
63	Hahn	46	166	Lebach	Merzig	Trier	* Kurtrier $^2/_7$
64	Jabach	53	235				Pfalz-Zweibrücken $^2/_7$ [früher Lothringen]
65	Landsweiler	134	492				
66	Lebach, Wahlenhof	428	840				v. Hagen zur Motten $^2/_7$
67	Niedersaubach	127	530				Abtei Fraulautern $^1/_7$
68	Rümmelbach, Greinhof	71	344				
	2. Hochgericht Nalbacher Thal:						
69	Bilsdorf		338	Nalbach	Merzig	Trier	* v. Hagen zur Motten und Kurtrier.
70	Diefflen		503				
71	Körperich		360				
72	Nolbach, Bierbach		902				
73	Piesbach, Bettstadt		538				
	3. Reichsritterliche Herrschaft — Hochgericht Bupperich und Hüttersdorf:						
74	Bupperich [Buprich]		1686	K Hüttersdorf	Merzig	Trier	* Freiherrn Eckbrecht von Dürckheim und v. Hagen zur Motten.
75	Hüttersdorf						
76	Schloß Motte [Reisweiler zum Teil]		ca 125	K Lebach	"	"	* Freiherr v. Hagen zur Motten.
	VI. Herrschaft Dagstuhl.						
	a. Hochgericht Schwarzenberg:						
77	Dorf		219	Lindscheid	Merzig	Trier	
	b. Hochgericht Primsweiler:						
78	Primsweiler		231	Hüttersdorf	Merzig	Trier	
	VII. Reichsherrschaft Saarwellingen.						
79	Saarwellingen		2192	Saarwelling.	Merzig	Trier	* Zur Grafschaft Criechingen gehörig.
	VIII. Herrschaft Schwarzenholz.						
80	Labach		771	Schwarzenholz	Merzig	Trier	
81	Schwarzenholz		728	"	"	"	

NB. Das Erzstift Trier war im Kreise Saarlouis nur sehr schwach vertreten. Es besaß vom Hochgericht Lebach $^2/_7$, vom Hochgericht Nalbacher Thal die Hälfte.

In der Größe der einzelnen Gemarkungen hat sich bis heute wenig geändert. Nur von einigen Ortschaften macht Nießen S. 15 ff. folgende abweichende Angaben: Differten 1948, Fremersdorf 715, Fürweiler 533, Griesborn 398, Leidingen (allein) 233, Lisdorf 1121, Neuforweiler 537, Oberlimberg 112, Überherrn 1127, Wadgassen 556 ha. — Vergleiche die verschiedenen Territorien nach der beigegebenen historischen Karte.

IV. Einiges aus der alten Reichsverfassung und frühere Reichszustände.

1. Die Reichsstände. So hießen in dem vormaligen deutschen Reiche die unmittelbaren Glieder des Reiches, die auf den Reichstagen Sitz und Stimme hatten. Sie waren entweder geistliche, zu denen die geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe und Bischöfe, eine Anzahl Prälaten, Äbte, Äbtissinnen, der Hoch- und Deutschmeister und der Johannitermeister gerechnet wurden, oder weltliche: die weltlichen Kurfürsten, Herzöge, Fürsten, Landgrafen, Markgrafen, Burggrafen und eine Anzahl Grafen und sogar einige Freiherren, welche in dem Kollegium der Fürsten und Herren saßen. endlich die Reichsstädte. Die vornehmsten Reichsstände waren die drei geistlichen und die übrigen weltlichen Kurfürsten. Zur Erlangung der Reichsstandschaft war der Besitz eines reichsunmittelbaren Fürstentums, einer dergleichen Graf- oder Herrschaft, die Einwilligung des Kaisers, sowie die Zustimmung des betreffenden Kollegiums erforderlich.

2. Die Reichstage. Die Reichsstände hatten, nach den Reichsgrundgesetzen und dem Herkommen, als Reichskörper mit dem Kaiser die gemeinschaftliche Ausübung aller Hoheitsrechte, die nicht an die Landesherren übergegangen waren und mit Ausschluß der kaiserlichen Reservate. Alle von der Entscheidung des Kaisers und des Reichs abhängenden Angelegenheiten konnten nur auf dem Reichstage verhandelt werden, der seit 1663 beständig in Regensburg versammelt wurde. Zu den Reichstagen erschienen nur die Reichsstände, welche in 3 Collegien geschieden waren: 1. das Kurfürstencollegium, 2. der Fürstenrat, 3. das reichsstädtische Collegium. Von den Reichstagen wurden die Reichsgesetze beschlossen. Sowohl der Kaiser als das Kurfürstenkollegium hatten das Recht der Proposition. Jede Proposition wurde zuerst in dem Kurfürstenrat beraten und gelangte mit dessen Gutachten an den Reichsfürstenrat, zuletzt an das Kollegium der Reichsstädte. Zum Reichsgesetze aber wurde der Beschluß der Reichsstände erst durch die kaiserliche Konfirmation.

Alles an den Reichstag Gerichtete ging an den Kurfürsten von Mainz und wurde von der mainzischen Kanzlei den übrigen Kanzlisten in die Feder diktiert, später gewöhnlich gedruckt verteilt, was die Diktatur hieß. Die Verhandlungen geschahen, wie gesagt, in drei Kollegien, nämlich: 1. in dem Kurfürstenkollegium, wo Kurmainz die Stimmen sammelte und die seinige an Sachsen abgab; 2. in dem fürstlichen Kollegium (Reichsfürstenrät), welches sich in die weltliche und die geistliche Bank teilte, während der protestantische Bischof von Lübeck und der von Osnabrück, wenn er alternierend protestantisch war, auf einer Querbank saßen. Die Reichsgrafen hatten in diesem Kollegium keine Virilstimmen, sondern waren in die wetterauische, schwäbische, fränkische und westfälische Grafenbank, von welchen jede nur eine (Kuriat)-Stimme hatte, geteilt. So auch die Reichsprälaten oder Äbte, Pröpste und Äbtissinnen, die sich in die schwäbische und rheinische Bank teilten und zusammen nur zwei Stimmen hatten. (Nach Briesen S. 30 zählte die weltliche Bank 60 Viril- und 4 Kuriatstimmen, die geistliche Bank 35 Viril- und 2 Kuriatstimmen); 3. in dem

reichsstädtischen Kollegium, welches sich in die rheinische und schwäbische Bank teilte; jede Reichsstadt hatte eine Stimme auf dem Reichstag. Noch im 18. Jahrhundert gab es auf der rheinischen Bank 14 und auf der schwäbischen 37 Reichsstädte. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 stellte die meisten Reichsstädte (bis auf 6) unter die Landeshoheit anderer Reichsstände.

Auf den Reichstagen wurden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, nicht jedoch in Religionssachen. Diese wurden meist ausgeschieden und an besondere Korporationen den Corpus evangelicorum oder den Corpus catholicorum zur Beratung verwiesen. Damit bezeichnete man die katholischen und evangelischen Stände, welche auf den deutschen Reichstagen durch die Gemeinsamkeit der Interessen zu einem engen Zusammenschluß veranlaßt wurden, sodaß die beiden „Religionsteile" immer mehr als zwei festgeschlossene Korporationen einander gegenüberstanden. Das Verhältnis wurde schon auf dem Reichstage zu Regensburg 1582 als eine wohlthätige Einrichtung angesehen und machte sich vor allem in den Verhandlungen des Westfälischen Friedens geltend.

3. Die Reichsritterschaft: Der in den verschiedenen Kreisen Deutschlands angesessene, mit seinem Güterbesitz keinem Fürsten, sondern dem Kaiser und dem Reiche unmittelbar unterworfene Adel bildete die Reichsritterschaft. Sie hatte zumal in den Gebieten, wo sich nach Auflösung der alten Nationalherzogtümer größere landeshoheitliche Gewalten nicht bildeten, ihre Unmittelbarkeit behalten, übte auf ihrem Gebiete über ihre Unterthanen die herkömmlichen Regierungsrechte und erfreute sich gegen Entrichtung einer nicht unansehnlichen Beisteuer des kaiserlichen Schutzes. Die Reichsritter nahmen nicht an den Reichstagen teil, genossen aber die übrigen Rechte unmittelbarer Reichsstände. Es waren zuletzt über 350 Familien, welche zusammen mehr als 5000 qkm und 200 000 Einwohner besaßen. Die Ritter stellten eine gesamte Körperschaft dar, die sich in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Kreis schied, deren jeder sich wieder in eine Anzahl gauartiger Unterabteilungen teilte. Die staatliche Umwälzung gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts bereitete ihr den Untergang.

4. Reichsdörfer hießen im ehemaligen Deutschen Reiche Dörfer, die, mit Vorrechten aus alter Zeit begabt, keiner Landeshoheit unterworfen waren, sondern unmittelbar unter Kaiser und Reich standen. Zwar gelangten sie nicht zur Vertretung auf dem Reichstage, aber sie hatten die geistliche Gerichtsbarkeit, die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen, hohe und niedere Gerichte, selbstgewählte Schultheißen und Richter, die in den kaiserlichen Urkunden als Obrigkeiten bezeichnet wurden und erlegten nur eine gewisse Summe zu den Reichssteuern. Im 14. Jahrhundert waren noch über 100 Reichsdörfer besonders in Schwaben, Elsaß, Rheinpfalz, Wetterau, Westfalen und Franken urkundlich nachweisbar. Die häufige Verpfändung an größere Reichsstände und endlich das Jahr 1803 führten ihr Ende herbei.

5. Der König und die Fürsten: Seit dem Vertrage zu Verdun besitzt Deutschland ein nationales Königtum. Jene centrale Stellung des Königs aber, wie sie Karl der Große geschaffen, war nicht

mehr vorhanden; die Fürstengewalt bildete ein Gegengewicht gegenüber dem Königtum. Der Staatsverband kehrte allmählich zu jenen alten Formen zurück, welche in der ältesten Zeit bestanden hatten; die alten germanischen Volksverbände traten wieder hervor. Diese Zersplitterung ist charakteristisch für die politischen Zustände des deutschen Reiches im Mittelalter; das Reich stellte einen vielgegliederten Staatsorganismus mit einer ziemlich schwerfälligen Verfassung dar.

Wie in den ältesten Zeiten die Hundertschaften, Gaue und die weiteren Verbände ihre Häuptlinge, Grafen, Herzöge und Könige gewählt hatten, so war auch Karl der Große ein gewählter König. Aber der Begriff der freien Wahl durch das Volk wurde immer mehr abgeschwächt. Schon Karl der Große setzte seinen Sohn zum Nachfolger ein, allerdings „nach dem Rate aller". Allmählich wurden bei der Königswahl die höchsten Fürsten und Reichsbeamten die maßgebenden Personen; die Zustimmung des anwesenden Volkes war fast nichts weiter als eine Art Huldigung. Ein festes Reichsgesetz für die Königswahl gab es nicht; aus der Gewohnheit, aus den sich wiederholenden Thatsachen entwickelte sich das Wahlrecht. Da das bei der Wahl versammelte „Volk" nicht aus Repräsentanten aller deutschen Stämme bestand, sondern zumeist aus Vertretern desjenigen Stammes, in dessen Gebiete die Wahl vollzogen wurde, so mußte der König sich oft erst die Anerkennung der übrigen Stämme sichern. Nach der Wahl und Krönung hielt der König im Reiche den „Umritt", bei welchem die Huldigung der einzelnen Stämme entgegengenommen wurde. — Wahrscheinlich wurde also das Wahlrecht von jeher nur von den Vornehmern und Mächtigen ausgeübt, während es mit der Zeit dahin kommen mußte, daß gewisse Stimmen vorzugsweise Gewicht hatten. Die goldene Bulle Karls IV., 1356 zu Metz erlassen, machte endlich dem Schwanken über die Zahl der Wahlfürsten ein Ende.

6. Das Kriegswesen: Die Organisation des Heerwesens basierte fast das ganze Mittelalter hindurch auf dem Feudalismus. Es gab keine stehenden Heere; so oft eine Kriegsmacht notwendig wurde, stellten die zu Dienstleistungen im Kriege Verpflichteten die Mannschaften nach Maßgabe ihrer Stellung. Den Bestimmungen der sächsischen und fränkischen Kaiser gemäß lag die oberste Führerschaft bei dem Kaiser oder dem Könige; unter ihm befehligten die höheren Lehensträger ihre Vasallen; die einfachen Ritter unterstanden dem Bannerherrn, die Knappen und Knechte den Rittern. Die Mannschaften der geistlichen Stifte wurden meist von den adligen Schirmvögten derselben geführt. An die Stelle der Vasallenheere traten gegen Ende des Mittelalters die Söldnerheere. Im Jahre 1422 schrieb der Reichstag einen gemeinsamen Pfennig zur Beschaffung eines Reichssöldnerheeres aus; dasselbe kam indessen nicht zustande. Unter Maximilian wurde in Deutschland das erste stehende Heer errichtet.

Seit dem Reichstage zu Worms, 1521, bestand die persönliche Dienstpflicht nur noch für die Reichsritter; doch konnte diese Verpflichtung, welche niemals mehr beansprucht worden ist, auch durch Geld abgelöst werden. Dagegen waren die Reichsstände verpflichtet, im Falle eines Krieges bestimmte Kontingente zum Heere zu stellen, deren Aufbringung durch Werbung, Aushebung oder sonstwie ihrem Ermessen überlassen blieb.

Die Erklärung eines Reichskrieges konnte nur durch übereinstimmenden Beschluß der Kurfürsten, Fürsten und Städte mit Genehmigung des Kaisers stattfinden; daneben war seit dem Westfälischen Frieden (1648) jeder Reichsstand zu selbständiger Kriegführung berechtigt. Die Reichsmatrikel vom Jahre 1681 bestimmte das Simplum (Einfache) der Reichsarmee auf 40000 Mann (12000 Reiter und 28000 Mann Fußvolk) und verteilte dasselbe auf die 10 Reichskreise, denen die weitere Verteilung auf die einzelnen Stände überlassen blieb. Nach Maßgabe des Bedarfs wurde das Duplum, Triplum usw. des Kontingents durch Reichsschluß bewilligt. Kleine Reichsstände gaben oft Geld statt der Mannschaft. Die traurige Zersplitterung des deutschen Reiches ergab hierbei wunderliche Zahlen. So hatte die Reichsstadt Buchau $1\frac{1}{3}$ Infanteristen, die Äbtissin von Gutenzell $3\frac{1}{3}$ Mann Infanterie und $\frac{1}{3}$ Mann Kavallerie zu stellen; zu einem schwäbischen Regimente trugen 61 Reichsstände bei.

Die Truppen jedes Kreises standen unter dem Kreisobersten, meist einem im Kreise angesessenen Fürsten, seit dem Westfälischen Frieden unter den vom Reichstage bestellten Generalfeldmarschällen und Generalen.

Zu den Heereszügen der deutschen Könige nach Italien, um in Rom vom Papste die Kaiserkrönung zu erhalten und von den italienischen Fürsten sich huldigen zu lassen, war jeder Vasall zur Heeresfolge verpflichtet. Nachdem noch Maximilian I. und Karl V. auf Grund dieser allgemeinen anerkannten Verpflichtung Bewilligungen von den Ständen erlangt hatten, diente der 1521 angenommene Maßstab später für andere Steuern, zu Reichskriegen und andern außerordentlichen Ausgaben. Römermonate nannte man diese Steuer, weil ihr die Summe zu Grunde gelegt wurde, die jeder Reichsstand nach der Matrikel von 1521 monatlich als Sold für die Kriegsleute zahlen sollte, die er zum Römerzuge zu stellen gehabt hätte. Zuletzt wurde Friedrich IV. 1452 in Rom gekrönt; Maximilian I. nahm zuerst, ohne vom Papst gekrönt zu sein, den Titel als römischer Kaiser an; Karl V. ist der letzte Kaiser, der vom Papste gekrönt ward (1530), aber nicht in Rom, sondern in Bologna.

7. Das Fehdewesen: Eine Art Sicherheitsventil gegen etwaige Mängel der Rechtspflege bildete das Fehdewesen. Konnte ein Beschädigter oder Beleidigter sein Recht nicht finden, so stand es ihm frei, seinem Widersacher Fehde anzusagen; dabei war er aber an gewisse äußere Formen und Gesetze gebunden, welche z. B. für manche Tage die Austragung von Fehden verboten oder gewisse Personen (Geistliche, Pilger, Ackersleute) und Orte (Kirchen und Kirchhöfe) schützten. Wer sich gegen diese Bestimmungen verging oder Fehde ansagte, ohne vorher das Gericht angerufen zu haben, galt als Landfriedensbrecher; seine Strafe war gewöhnlich der Strang. Die Anzahl der Fehden nahm in dem Maße zu, in welchem die Kraft und Stärke der Reichsregierung abnahm. Zu den rechtlich erlaubten Fehden kamen zahllose unbegründete, bloß durch Beutegier veranlaßte Raubzüge, welche das allgemeine Wohl und den Besitz des Volkes arg schädigten. Eine große Rechtsunsicherheit trat ferner dadurch ein, daß das oberste Reichsgericht, die höchste Instanz für alle Klagen, keinen bestimmten Sitz hatte, sondern an den Hof des Kaisers gebunden war. Kriege und Empörungen verhinderten oft eine Konstituierung dieses Ge-

richts oder unterbrachen die Sitzungen desselben. Eine Folge der mangelhaften Rechtspflege war außer den Fehden die Selbsthilfe in der Form der Femgerichte und der Lynchjustiz. Als einen Mißbrauch des Fehderechts stellt sich das Faustrecht dar.

8. Der ewige Landfrieden. Unter Maximilian wurde 1495 auf dem Reichstage zu Worms der ewige Landfrieden beschlossen. Bei Strafe der Reichsacht, bei Verlust aller Lehen und Rechte sollten nunmehr alle Befehdungen aufhören. Die bereits milder gewordenen Sitten und die durch die Erfindung des Schießpulvers veränderte Kriegführung, welche den Raubrittern hinter den Mauern ihrer Felsenburgen keinen Schutz mehr ließ, waren zur Erreichung dieses Zieles sehr günstig. Sollte aber dieser Landfrieden Bestand haben, so mußte auch notwendig ein Gerichtshof vorhanden sein, bei welchem jeder sein Recht nachsuchen konnte. Es wurde deshalb ein Reichskammergericht angeordnet, das aus einem Kammerrichter und sechzehn Beisitzern bestand. Am 31. October 1495 wurde es zu Frankfurt a. M. eröffnet; nachher wurde es nach Speier und im Jahre 1689 nach Wetzlar verlegt. Um Ruhe und Ordnung besser zu handhaben, wurde Deutschland in zehn Kreise eingeteilt. Diese waren: der österreichische, bayerische, schwäbische, fränkische, oberrheinische, kurrheinische, westfälische, niedersächsische, obersächsische und burgundische oder niederländische. Jeder Kreis hatte seinen besonderen Vorsteher und Kreishauptmann. Bei Ruhestörungen bot dieser die bewaffnete Mannschaft, das sogenannte Kriegskontingent, auf. So vorteilhaft diese Einteilung für die praktische Verwaltung des Landes auch sein mochte, so mußte sie andererseits wieder nachteilig auf die Erhaltung der Einheit des Reiches wirken, indem die einzelnen Kreise dadurch entfremdet und politisch getrennt wurden.

Wie aus dieser Geschichte hervorgeht, hat das Kloster Wadgassen das Reichskammergericht sehr oft in Anspruch genommen und hat sowohl gegen die Landesregierung als gegen die eigenen Unterthanen zu Ensheim eine Menge obsiegender Urteile erhalten, die im Grunde genommen nur auf den moralischen Wert beschränkt blieben, während bei dem Mangel einer thatkräftigen Execution von Seiten des Reiches der faktische Erfolg fast vollständig ausgeblieben ist. Es konnte darum das Kammergericht ebensowenig gegen Saarbrücken etwas ausrichten, als das Kloster mit seinen eigenen Gerichten gegen Ensheim. Es zeigte sich eben hier wie da dieselbe Schwäche im Vollstreckungsverfahren, welche auf der einen Seite nur größeren Übermut und auf der andern immer wachsende Widerspenstigkeit im Gefolge hatte. Das Kloster und seine Unterthanen mußten, wie alle kleineren Stände im Reiche, den Vorteil der Wohlthaten entbehren, die nur eine starke Regierung gewähren kann.